

§ 4 GoldSchmAusbV — Ausbildungsberufsbild

Goldschmied-Ausbildungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
6. Auswählen, Vorbereiten, Handhaben und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Planen von Arbeitsabläufen,
8. Messen und Kennzeichnen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen,
9. Gestalten und Darstellen von Schmuck und Gerät,
10. Umformen von Metallen,
11. Trennen und Abtragen,
12. Fügen,
13. Legieren und Schmelzen,
14. Anfertigen von Kleinwerkzeugen,
15. Anfertigen von Schmuck mit Funktionsteilen,
16. Anfertigen von Ketten,
17. Anfertigen und Montieren von Zargen und Fassungen,
18. Behandeln von Oberflächen,
19. Erkennen, Zuordnen und Handhaben von Edelsteinen und von organischen Stoffen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Schmuck:
 - a) Gestalten von Schmuck,
 - b) Formen von Schmuck und Schmuckteilen mit Hämmern und Punzen,
 - c) Vorbereiten und Durchführen von Schmuckguß,
 - d) Ausführen von flächengestaltenden Techniken,
 - e) Ausführen von Juwelentechniken,
 - f) Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen,
 - g) Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Schmuck,
 - h) Planen und Anfertigen kompletter Schmuckstücke;
2. in der Fachrichtung Juwelen:
 - a) Gestalten von Juwelenschmuck,
 - b) Ausführen von Juwelentechniken,
 - c) Vorbereiten und Durchführen von Juwelenschmuckguß,
 - d) Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen,
 - e) Aufarbeiten, Reparieren und Umarbeiten von Juwelenschmuck.
 - f) Planen und Anfertigen kompletter Juwelenschmuckstücke;
3. in der Fachrichtung Ketten:
 - a) Gestalten von Ketten,

- b) Vorbereiten von Drähten und Rohren sowie Anfertigen von Kettengliedern,
- c) Anfertigen von Ketten, Bändern und Geflechten,
- d) Verformen von Ketten, Bändern und Geflechten,
- e) Anfertigen von Kettenverschlüssen,
- f) Anbringen von Kettenverschlüssen, Zwischengliedern und Belötungen an Ketten und Bändern,
- g) Fassen von Steinen in Zargen- und Krappenfassungen.

Zitiervorschlag: § 4 GoldSchmAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GoldSchmAusbV/4>